

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 78.

Mittwoch, den 18. März.

1840.

Erwiederung auf das Etwas über den Aufsatz in Nr. 52 des Tageblattes, die Schluszzettel der ordentlichen Wechsel-Makler betreffend.

In jeder Hinsicht wäre zu wünschen gewesen, daß unser Herr Segner, der sich als Rechtsgelehrter beaufkundet, ehrlicher für die Sache sich gezeigt hätte. Es gilt ja nicht einer Rechthaberzi, sondern einer wichtigen Angelegenheit unserer Stadt, die Allen bekannt ist, wenn sie auch, ihrem ganzen Zusammenhange nach, nicht von Allen erkannt, von Einigen sogar absichtlich oder aus negativer Einsicht in die Sache verkannt wird. Wir werden dem Herrn Segner Schritt vor Schritt folgen und mit Offenheit dabei zu Werke gehen.

Es ist eine wohlbekannte Thatsache, daß der jetzige Eisenbahn-Actien-Handel und namentlich die Geschäfte auf Zeit, welche damit betrieben werden, zu der vorliegenden Schluszzettelfrage die Veranlassung gegeben haben. Wozu also hierüber sich verwundern? Wenn eine Verwunderung dem Herrn Verfasser hätte beikommen wollen, so hätte sie wohl die Betrachtung darbieten können, daß zu jener Zeit, wo der Handel mit Staatspapieren, insonderheit in der Form der Zeitgeschäfte im Flor und von großem Umfange war, die jetzt bestehende Geltung der Schluszzettel schon durch Gerichtsbrauch bestand, späterhin aber von dem hiesigen Handelsvorstande als eine gesetzliche Nothwendigkeit wiederholt erbeten worden ist. Landtags-Acten vom Jahre 1833. I. Abtheilung p. 292.

Die jetzigen Geschäfte mit Eisenbahn-Actien stehen, der Wichtigkeit nach, in gar keinem Verhältnisse mit jenem früheren Handel. Also, was in jener Zeit durch Gerichtsbrauch bestand und später ausdrücklich und dringend erbeten wurde, soll jetzt nicht mehr nothwendig, sondern sogar Verderben bringend sein! Hat denn das Wesen der Sache sich geändert? Haben die Zeitgeschäfte eine andere Natur angenommen?

Wöchten doch diejenigen, welche sich in der Sache wirklich instruiren wollen, die Landtagsverhandlungen vom Jahre 1833 und namentlich die Motiven zum Gesetze vom 21. Sept. 1833 I. Abtheilung p. 294, sowie die Landtagsverhandlungen 2. Abtheilung p. 447 u. f. nachlesen. Jetzt zur Entgegnung!

Daß dem Herrn Segner der innere Zusammenhang, in welchem die fraglichen 4 Eigenheiten unserer Handelsstadt unter sich stehen, für seinen Zweck höchst unbequem erscheint, ist sehr natürlich. Er bestreitet diesen Zusammenhang wegen der 3 ersten Sätze. Hören wir seine und unsere Angaben.

Die diesseitige Behauptung ist: Es sind 4 localstatutarische Abnormitäten in Leipzig, die gegen das gemeine und sächsische Recht streiten, und zwar:

1) die Meß- und Marktfreiheit, welche sogar einen Stillstand der Civilrechtspflege involviret.

In seiner Entgegnung bestreitet unser Herr Segner zwar nicht, daß die Meß- und Marktfreiheit eine Abnormität sei, aber er erwiedert, sie bezwecke nicht einen Stillstand der Rechtspflege, sondern einen ruhigen Handelsverkehr. Nun war aber vom Zweck gar nicht die Rede, und wenn vom Zweck einmal die Rede sein soll, so hat die Meß- und Marktfreiheit viel wichtigere Zwecke als den ruhig fortzusetzenden Handelsverkehr, wie bekannt genug ist. Wir haben aber gesagt: daß die Meß- und Marktfreiheit einen Stillstand der Civilrechtspflege involvire! Daß dieses der Fall sei, weiß in Leipzig jeder Mensch, der die Worte gehört oder gelesen hat: auch begeben sich die Leipziger Meß- und Marktfreiheit! Was involviret denn diese Clausel, wenn ich, ohne selbige schriftlich von mir gegeben zu haben, während der Meßwoche nicht citirt werden kann? Schweigt denn nicht während dieser Zeit die Rechtspflege? Wer mag so klare Dinge noch bestreiten?

2) Das strenge Leipziger Wechselrecht, nach welchem auf bloße Production des Wechsels, ohne vorgängige Citation und Recognition, mit der Execution in die Person der Anfang gemacht wird.

Mit allgemeinen Redensarten kommt man auch hier nicht fort. Wir fragen den Herrn Juristen speciell, worin sonst die Leipziger Wechselstrenge bestehe? wo sind die gebildeten Gesetzgebungen, nach welchen auf bloße Production des verfallenen Wechsels der Schuldner arretirt wird? Etwas in Preußen, Oesterreich, Frankreich oder wo sonst? Wir fragen ferner unsern gelehrten Segner, in welchen andern vielen Civilrechtsfällen Realcitationen stattfinden? — Es giebt keinen einzigen Fall weiter, wo die Realcitation sofort eintritt! — wozu also dergleichen Behauptungen?

Bekannt ist es übrigens auch den Rechtsunkundigen, daß in Preußen, Oesterreich u. s. w. auf bloße Production eines verfallenen Wechsels eine sofortige Realcitation nicht stattfindet. Niemand bezweifelt, daß jeder vor seinem Richter erscheinen müsse, allein jeder weiß auch, was es heißt, wenn das Gericht geht: N. N. ist auf Wechsel geholt worden! — Allein auch hierüber wollen wir weiter nicht reden, sondern nur die localstatutarische Abnormität, die durch Gerichtsbrauch eingeführte Wechselstrenge, welche einzig und allein in Leipzig